



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Verpflegungsgebühren für die Betreuungseinrichtungen Kita Am Dörle, Kita Sonnenschein, Waldkita BromBärBande und Kita Wunderfitz der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wurde die männliche Form gewählt, was die Form weiblich und divers nicht ausschließt.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 03.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentlich-rechtliche Einrichtungen

Die Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl betreibt die drei Kinderbetreuungseinrichtungen Kita Am Dörle, Kita Sonnenschein, Waldkita BromBärBande und Kita Wunderfitz im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes als öffentlich-rechtliche Einrichtungen.

Die Regelungen der Benutzungsordnung sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Begriffsbestimmungen und Betreuungsangebote

- (1) Kita Am Dörle, Kita Sonnenschein, Waldkita BromBärBande und Kita Wunderfitz sind Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 bis 6 Kindertagesbetreuungsgesetz.

Folgende Betreuungsangebote stehen ab 1. September 2024 zur Verfügung:

Kinder über 3 Jahren	Betreuungszeit	
Halbtagesbetreuung Kita Am Dörle, Kita Sonnenschein, Kita Wunderfitz	Montag bis Freitag	von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr
Verlängerte Öffnungszeit -vorrangig für berufstätige Eltern- Kita Am Dörle (Mittagessen ist verpflichtend) Kita Sonnenschein (Mittagessen ist verpflichtend) Kita Wunderfitz (Mittagessen ist verpflichtend) Waldkita BromBärBande (ohne Mittagessen)	Montag bis Freitag Montag bis Donnerstag Freitag Montag bis Freitag	von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr von 07:30 Uhr bis 14:30 Uhr von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr
Ganztagsbetreuung -vorrangig für berufstätige Eltern- Kita Am Dörle und Kita Sonnenschein (GT4) (Mittagessen ist verpflichtend)	Montag bis Donnerstag Freitag	von 7:30 Uhr bis 16.30 Uhr von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Ganztagsbetreuung -vorrangig für berufstätige Eltern- Kita Sonnenschein (GT2) (Mittagessen ist verpflichtend) Kein reguläres Angebot - Ausschließlich vom Träger temporär Nutzbar bei personellen Engpässen	Montag und Mittwoch Dienstag und Donnerstag Freitag	von 7:30 Uhr bis 16.30 Uhr von 07:30 bis 14:30 Uhr von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

Kinder unter 3 Jahren	Betreuungszeit	
Verlängerte Öffnungszeit Kita Sonnenschein, Kita Wunderfitz -vorrangig für berufstätige Eltern- (Mittagessen ist verpflichtend)	Montag bis Donnerstag Freitag	von 7:30 Uhr bis 14:30 Uhr von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Ganztagsbetreuung -vorrangig für berufstätige Eltern- Kita Sonnenschein (GT4) (Mittagessen ist verpflichtend)	Montag bis Donnerstag Freitag	von 7:30 Uhr bis 16.30 Uhr von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

Ganztagsbetreuung -vorrangig für berufstätige Eltern-		
Kita Sonnenschein (GT2)	Montag und Mittwoch	von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr
(Mittagessen ist verpflichtend)	Dienstag und Donnerstag	von 07:30 Uhr bis 14:30 Uhr
Kein reguläres Angebot - Ausschließlich vom Träger temporär Nutzbar bei personellen Engpässen	Freitag	von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

Im Rahmen der jeweiligen Betriebserlaubnis werden:

- a. In der Kita am Dörle Kinder im Alter ab drei Jahren, in begründeten Ausnahmen ab 2 Jahren und 9 Monaten,
- b. In der Kita Sonnenschein Kinder im Alter ab einem Jahr,
- c. In der Waldkita Kinder ab drei Jahren,
- d. In der Kita Wunderfitz Kinder im Alter ab einem Jahr,

bis zum Schuleintritt aufgenommen.

§ 3

Beginn und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Näheres regelt die Benutzungsordnung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
- (3) Die Abmeldung des Kindes hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum 15. eines Monats oder zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des Kita-Jahres in die Schule wechseln und noch bis zum Ende des Kita-Jahres die Einrichtung besuchen, können in dem jeweiligen Jahr des Schulbeginns unter Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Wochen nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt beziehungsweise in eine andere Betreuungszeit umgemeldet werden.
- (4) Der Träger der Einrichtungen kann den Aufnahmevertrag aus wichtigem Grund mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a. wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - b. wenn die Eltern die in dieser Satzung beziehungsweise der Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet haben
 - c. wenn die zu entrichtende Benutzungsgebühr für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde.

§ 4

Benutzungsgebühren und Verpflegungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen wird eine Benutzungsgebühr gemäß § 5 nach dem Württemberger Modell erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) und jährlich für 12 Monate erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich dem 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus, beziehungsweise wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 5 auf 50 von Hundert.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien, sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung aus besonderen Anlässen zu entrichten. Näheres regelt die Benutzungsordnung.
- (5) Bei Inanspruchnahme der Betreuungszeiten Verlängerte Öffnungszeit und Ganztagesbetreuung gibt es in der Kita Am Dörle, der Kita Sonnenschein und der Kita Wunderfitz ein täglich verpflichtendes Mittagessen. Hierfür wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren eine monatliche Verpflegungsgebühr erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich dem 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus, beziehungsweise wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 5 auf 50 von Hundert.
- (6) Nach Platzzusage durch den Träger und Platzannahme durch die Erziehungsberechtigten Personen ist die erste Benutzungsgebühr für Kinder unter 3 Jahren drei Monate vor Aufnahme des Kindes fällig. Diese Gebühr wird bei Nicht-Antritt des Kitaplatzes einbehalten.

§ 5

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2) Höhe der Gebührensätze je nach Betreuungsplatz im Einzelnen ab dem 01.09.2024:

I. Benutzungsgebühr Familie mit einem Kind

1. Kinder über 3 Jahre

Betreuungszeit	seit 01.09.2023 Gebühr pro Monat	ab 01.09.2024 Gebühr pro Monat	ab 01.09.2025 Gebühr pro Monat
1.1 Halbtagsbetreuung	138 €	148 €	159 €
1.2 Verlängerte Öffnungszeiten:			
1.2.1 Kita Am Dörle und Waldkita BromBärBande	173 €	185 €	199 €
1.2.2 Kita Sonnenschein und Kita Wunderfitz	184 €	196 €	211 €
1.3 Ganztagsbetreuung GT4			
1.3.1 Kita Am Dörle und Kita Sonnenschein	238 €	242 €	260 €
1.4 Ganztagsbetreuung GT2 Kita Sonnenschein*	-	219 €	235 €

2. Kinder unter 3 Jahre

Betreuungszeit	Seit 01.09.2023 Gebühr pro Monat	ab 01.09.2024 Gebühr pro Monat	ab 01.09.2025 Gebühr pro Monat
2.1 Verlängerte Öffnungszeit			
2.1.1 Kita Sonnenschein und Kita Wunderfitz	499 €	505 €	542 €
2.2 Kita Sonnenschein:			
2.2.1 Ganztagsbetreuung GT4	578 €	622 €	667 €
2.3 Ganztagsbetreuung GT2*	-	563 €	604 €
2.4 Kinder ab 2 Jahren 9 Monate in HT Ü3	276 €	296 € €	318 €

II. Benutzungsgebühr Familie mit zwei Kinder

1. Kinder über 3 Jahre

Betreuungszeit	seit 01.09.2023 Gebühr pro Monat	ab 01.09.2024 Gebühr pro Monat	ab 01.09.2025 Gebühr pro Monat
3.1 Halbtagsbetreuung	107 €	115 €	123 €
3.2 Verlängerte Öffnungszeiten:			
3.2.1 Kita Am Dörle und Waldkita BromBärBande	135 €	144 €	154 €
3.2.2 Kita Sonnenschein und Kita Wunderfitz	144 €	153 €	163 €
3.3 Ganztagsbetreuung GT4			
3.3.1 Kita Am Dörle und Kita Sonnenschein	178 €	188 €	201 €
3.4 Ganztagsbetreuung GT2 Kita Sonnenschein*	-	170 €	182 €

2. Kinder unter 3 Jahre

Betreuungszeit	Seit 01.09.2023 Gebühr pro Monat	ab 01.09.2024 Gebühr pro Monat	ab 01.09.2025 Gebühr pro Monat
4.1 Verlängerte Öffnungszeit			
4.2 Kita Sonnenschein und Kita Wunderfitz	370 €	375 €	403 €
4.3 Kita Sonnenschein:			
4.3.1 Ganztagsbetreuung GT4	429 €	462 €	496 €
4.4 Ganztagsbetreuung GT2*	-	418 €	449 €
4.5 Kinder ab 2 Jahren 9 Monate in HT Ü3	214 €	230 €	246 €

III. Benutzungsgebühr Familie mit drei Kinder

1. Kinder über 3 Jahre

Betreuungszeit	seit 01.09.2023 Gebühr pro Monat	ab 01.09.2024 Gebühr pro Monat	ab 01.09.2025 Gebühr pro Monat
5.1 Halbtagsbetreuung	72 €	78 €	84 €
5.2 Verlängerte Öffnungszeiten:			
5.2.1 Kita Am Dörle und Waldkita BromBärBande	90 €	98 €	105 €
5.2.2 Kita Sonnenschein und Kita Wunderfitz	97 €	104 €	111 €
5.3 Ganztagsbetreuung GT4			
5.4 Kita Am Dörle und Kita Sonnenschein	118 €	128 €	137 €
5.5 Ganztagsbetreuung GT2 Kita Sonnenschein*	-	116 €	124 €

2. Kinder unter 3 Jahre

Betreuungszeit	Seit 01.09.2023 Gebühr pro Monat	ab 01.09.2024 Gebühr pro Monat	ab 01.09.2025 Gebühr pro Monat
6.1 Verlängerte Öffnungszeit			
6.1.1 Kita Sonnenschein und Kita Wunderfitz	251 €	253 €	271 €
6.2 Kita Sonnenschein:			
6.2.1 Ganztagsbetreuung GT4	290 €	312 €	334 €
6.3 Ganztagsbetreuung GT2*	-	282 €	303 €
6.4 Kinder ab 2 Jahren 9 Monate in HT Ü3	144 €	156 €	168 €

IV. Benutzungsgebühr Familie mit vier Kinder und mehr

1. Kinder über 3 Jahre

Betreuungszeit	seit 01.09.2023 Gebühr pro Monat	ab 01.09.2024 Gebühr pro Monat	ab 01.09.2025 Gebühr pro Monat
7.1 Halbtagsbetreuung	24 €	26 €	28 €
7.2 Verlängerte Öffnungszeiten:			
7.2.1 Kita Am Dörle und Waldkita BromBärBande	30 €	33 €	35 €
7.2.2 Kita Sonnenschein und Kita Wunderfitz	33 €	35 €	37 €
7.3 Ganztagsbetreuung GT4			
7.3.1 Kita Am Dörle und Kita Sonnenschein	39 €	43 €	46 €
7.4 Ganztagsbetreuung GT2 Kita Sonnenschein*	-	39 €	41 €

2. Kinder unter 3 Jahre

Betreuungszeit	Seit 01.09.2023 Gebühr pro Monat	ab 01.09.2024 Gebühr pro Monat	ab 01.09.2025 Gebühr pro Monat
8.1 Verlängerte Öffnungszeit			
8.1.1 Kita Sonnenschein und Kita Wunderfitz	100 €	100 €	107 €
8.2 Kita Sonnenschein:			
8.2.1 Ganztagsbetreuung GT4	115 €	123 €	132 €
8.3 Ganztagsbetreuung GT2*	-	112	119 €
8.4 Kinder ab 2 Jahren 9 Monate in HT Ü3	48 €	52 €	56 €

* GT2 Kein reguläres Angebot - Ausschließlich vom Träger temporär nutzbar bei personellen Engpässen, keine buchbare Betreuungsvariante der Familien

Verpflegungsgebühr Mittagessen

9.1 Betreuungszeit	ab 01.09.2022 verpflichtender Verpflegungsgebühr Mittagessen pro Monat
9.1.1 Verlängerte Öffnungszeit und Ganztagesbetreuung Ü3	70,00 €
9.1.2 Verlängerte Öffnungszeiten und Ganztagesbetreuung U3	63,50 €

3. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, indem die Änderungen angezeigt wurden.

4. Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr oder wünschen die Sorgeberechtigten ein anderes Betreuungsangebot, ist dies der Gemeinde anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, indem die Änderungen angezeigt beziehungsweise genehmigt wurden.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in der Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes.

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Absatz 3) für den der Betreuungsplatz belegt ist.

Die Benutzungsgebühren werden bei erstmaliger Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Verpflegungsgebühren für die Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl vom 19.11.2014 außer Kraft.

Riegel am Kaiserstuhl, 04.07.2024

gezeichnet
Daniel Kietz
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrensvorschriften oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.